

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1981

Geschäftszahl

1065/80

Rechtssatz

Für die Unternehmer und Gesamtschuldneigenschaft eines Kommanditisten nach § 4 Abs 1 GewStG 1953 ist nicht maßgebend, ob der Treuhänder oder der Treugeber des Kommanditisten in einem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zur Kommanditgesellschaft stehen; entscheidend ist vielmehr, wem die Kommanditeinlage als Wirtschaftsgut zuzurechnen ist (§ 24 Abs 1 lit c BAO).

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1982/9, S 509;